

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1717

betreffend Teilrevision des Reglements über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug sowie Neufestsetzung der Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros GGR Nr. 2602.1 vom 14. Oktober 2020:

1. Die Änderung von § 1 Abs. 1, 2 und 5 des Reglements über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug vom 5. September 2000 (SRZ 151.7) wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Grundentschädigung von CHF 6'000.- pro Fraktion und Jahr;
 - b) Zuschuss von CHF 500.- pro Fraktionsmitglied und Jahr.
3. Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates, die keiner Fraktion angehören, wird eine Entschädigung von CHF 500.- pro Jahr ausgerichtet.
4. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1039 betreffend Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zug vom 3. Oktober 1995 (SRZ 152.3) wird aufgehoben.
5. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 17. November 2020

Bruno Zimmermann
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber